

## Stellungnahme Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt

Die Stellungnahme wurde am 01. Dez 2025 um 16:04:23 Uhr erfolgreich übermittelt.

**Thematik:**

Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt

**Teilnehmerangaben:**

Gemeinde Reiden  
Gemeinderat  
Grossmatte 1  
6260 Reiden

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Postfach 3768  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [jsdds@lu.ch](mailto:jsdds@lu.ch)  
Telefon: 041 228 59 17

**Teilnehmeridentifikation:**

200048

## Fragekatalog

Aussage	Zustimmung
Sind Sie mit der Anpassung der Begrifflichkeiten Haupt- und Nebenwohnsitz an das kantonale Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) einverstanden? (§ 3 Abs. 1)	Stimme zu
Sind Sie damit einverstanden, dass eine An-, Um- und Abmeldung durch Gemeinden von Amtes wegen vorgesehen wird? (§ 7)	Stimme zu
Sind Sie damit einverstanden, dass künftig auf die Hinterlegung eines physischen Heimatscheines verzichtet wird? (§ 9)	Stimme zu
Sind Sie mit der Erhöhung der Busse und dem Wegfall des Ermessens, ob überhaupt eine Busse ausgefällt wird, einverstanden? (§ 12)	Stimme eher zu

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungen zur Vernehmlassungsbotschaft Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt (Neu: Gesetz über das Einwohnermeldewesen)		Keine Antwort	Keine Antwort
Entwurf Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG)	§7 An-, Um- und Abmeldung von Amtes wegen	Stimme zu.	Die An-, Um- und Abmeldung von Amtes wegen dient der Register-Wahrheit (Abbildung von Tatsachen).
Entwurf Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG)	§8 Inhalt	Die E-Mail-Adresse sowie die Telefonnummer sind zusätzlich als Merkmale unter Absatz 2 aufzuführen. Alternativ sind diese beiden Merkmale in der Verordnung festzuhalten.	Im Zuge der Digitalisierung stellen E-Mailadressen und Telefonnummern für die Gemeinden wichtige Kommunikationskanäle dar. Diese Kontaktdaten müssen im Einwohnerregister - auch im Interesse der Betroffenen - geführt werden können. Selbstverständlich sollen die Datenschutzbestimmungen auch für diese Merkmale gleichermaßen Anwendung finden.
Entwurf Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG)	§9 Datengrundlage	Stimme zu.	Mit dem digitalen Zugang der Einwohnerdienste auf das schweizerische Personenstandsregister Infostar bleibt die Datenqualität und -aktualität gewährleistet.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Entwurf Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG)	§11 Busse	Die Verfügung von Bussen muss eine «Kann-Bestimmung» bleiben.	<p>Es soll den registerführenden Gemeinden überlassen werden, ob und in welchem Zeitpunkt Bussen verfügt werden. Mit dem neuen § 7 (An-, Um- und Abmeldung von Amtes wegen) werden die Gemeinden verpflichtet, die damit verbundenen Kosten den säumigen Personen zu überbinden.</p> <p>Die Erhöhung der Busse wird begrüsst.</p>
Weitere Bemerkungen	Weitere Bemerkungen	Die Legitimation zur systematischen und flächendeckenden Echtheitsprüfung von ausländischen Reise- und anderen Dokumenten durch kantonale und kommunale Stellen ist im neuen EMG zu verankern.	<p>Aus der Medienmitteilung von RR Ylfete Fanaj vom 10.11.2025 war zu vernehmen, dass der Kanton Luzern in der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine Vorreiterrolle einnehmen und die Ressourcen stärken will.</p> <p>Gefälschte Ausweispapiere, gefälschte Arbeits- und Mietverträge oder andere gefälschte Dokumente sind im Zusammenhang mit der Melde- und Auskunftspflicht allgegenwärtig. Nebst dem Amt für Migration sind auch die Gemeinden gleichermassen angesprochen und betroffen. Als erste Anlaufstelle von ausländischen Personen, die sich aus dem Ausland in der Schweiz registrieren, bilden die Gemeinden die erste wichtige und wegweisende "Kontrolllinie".</p> <p>Diesbezüglich fehlt es an klaren konkreten gesetzlichen Bestimmungen und griffigen Massnahmen zur Bekämpfung dieser immer grösser und vernetzter werdenden Kriminalität.</p> <p>Die Echtheitsprüfung von ausländischen Reisedokumenten lassen sich lediglich aufgrund von Art. 90 AuG (Mitwirkungspflicht) oder § 4 Abs. 2 KDSG (Grundsätze des Bearbeitens von Personendaten) ableiten.</p> <p>Die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden sind nicht oder zu wenig genau definiert.</p> <p>Weiter bestehen seitens des Kantons diesbezüglich keine Weisungen oder Handlungsempfehlungen für die Gemeinden. Das Personal "an der Front" muss entsprechend geschult werden. Auch fehlt es an den nötigen Ressourcen. Es ist zu bedenken, dass die Gemeinden ohne konkreten Auftrag/Verpflichtung kaum gewillt oder in der Lage sind, entsprechende Ressourcen bereitzustellen.</p> <p>So sind es aktuell lediglich ein paar engagierte Einwohnerdienste/Gemeinden, welche sich im gegenseitigen Austausch – teilweise unter Mithilfe der Luzerner Polizei – unterstützen, um dem unrechtmässigen Erlangen von Aufenthaltsbewilligungen Einhalt zu gebieten.</p>